

Liechtensteiner MusiklehrerInnenverein

Januar 2020

Statuten des Vereins

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Liechtensteinischer MusiklehrerInnenverein, kurz LMLV, besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff des Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der Sitz des Vereins ist in Liechtenstein.

Der Sitz der Verwaltung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, das musikalisch ausgerichtete Unterrichts- und Bildungswesen zu fördern, die Interessen der Mitglieder vor den Behörden und vor der Öffentlichkeit zu vertreten, die Zusammengehörigkeit, das Gefühl der Zusammenarbeit unter den Lehrkräften zu vertiefen und mit gleichartigen Organisationen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten.

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aktivmitgliedschaft kann von in Liechtenstein wirkenden Lehrern und Lehrerinnen erworben werden, die eine definitive Anstellung als Haupt- oder Teilzeitlehrer an der Liechtensteinischen Musikschule haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Passivmitgliedschaft können Schulfreunde, Behördenmitglieder und andere Personen oder Organisationen erwerben, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird an besonders verdienstvolle Förderer des Vereins verliehen. Ehrenmitglieder können beratend zugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 4

Aufnahme und Mitgliederbeitrag

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand nach Eingang des Mitgliederbeitrags.
Im Falle eines Widerspruches entscheidet die Generalversammlung endgültig.
Die Generalversammlung beschliesst jährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages, welcher von den Mitgliedern jährlich im vornherein zu bezahlen ist. Im übrigen gilt Art. 254 PGR.

Art. 5

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn die Lehrbewilligung durch die Regierung berechtigterweise entzogen wird, oder bei Kündigung durch die Lehrperson selbst. Auch ein Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins kann den Ausschluss nach sich ziehen. Ausschlüsse erfolgen auf Antrag des Vereinsvorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 8

Generalversammlung der Mitglieder

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich, längstens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Jahresgeneralversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Jahresgeneralversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied. Der Schriftführer führt und unterzeichnet zuhanden des Vorstandes und der kommenden

Jahresgeneralversammlung das Versammlungsprotokoll

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime, schriftliche Durchführung verlangt wird. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung der Mitglieder ist beschlussfähig wenn die Hälfte aller in der Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall so kann eine halbe Stunde nach dem ersten Versammlungstermin mit gleichem Traktandum eine zweite ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden, welche beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei in diesem Falle auch Statutenänderungen mit einfachem Mehr beschlossen werden können. Vorbehalten bleibt Art. 257, Abs. 1 PGR.

Art. 9

Zuständigkeit

Die Jahresgeneralversammlung ist zuständig für folgende Vereinsgeschäfte:

- Erstattung und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Kassaberichts und des Berichtes der Revisionsstelle
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Beratung und eventuell Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
- Varia

Art. 10

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Kassier
- Beisitzer

Der Vorstand muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen

Art. 11

Aufgaben

Der Vereinsvorstand hat im Rahmen von Art. 251 PGR die Aufgabe, den Verein nach innen und aussen zu vertreten, die Geschäfte der Jahresgeneralversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.

Art. 12

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer kann jedes Vorstandsmitglied wiedergewählt werden.

Art. 13

Präsident

Der Präsident gilt als Koordinator des Vereins. Er leitet die von ihm einzuberufenden Versammlungen und Sitzungen und trifft mit anderen Vorstandsmitgliedern zusammen die notwendig erscheinenden Anordnungen. Eine Vorstandssitzung muss er auch dann einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies für nötig erachtet.

Art. 14

Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt die Leitung des Vereins, wenn der Präsident in besonderen Fällen (Krankheit und ähnliches) verhindert ist.

Art. 15

Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle sämtlicher Zusammenkünfte und führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 16

Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung, worin sämtliche Aus- und Eingänge aufgelistet sind. Er erstellt zu Händen der ordentlichen Generalversammlung eine Jahresrechnung und lässt diese spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch die Revisionsstelle prüfen.

Art. 17

Beisitzer

Der Beisitzer übernimmt einen vom Vorstand zu bestimmenden Aufgabenbereich.

Art. 18

Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht besitzt der Präsident und der Kassier oder bei deren Verhinderung der Vizepräsident und der Schriftführer.

Art. 19

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung im Vereinsvorstand erfordert das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Es steht dem Vereinsvorstand frei, je nach Anhäufung der Vereinsarbeit Mitarbeiter, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zu bestellen, die beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 20

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie überprüfen die Jahresrechnung des Kassiers und berichten der jährlichen Mitgliederversammlung.

Art. 21

Eintragung und Auflösung der Vereins

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss beschliessen den Verein in das Öffentlichkeitsregister als Vereinsregister eintragen zu lassen.
Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
Die gleiche Versammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens mangels eines besonderen Verwendungszweckes zu Gunsten der Mitglieder.

Art. 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder durch Publikation.

Art. 23

Vorliegende Statuten ersetzen alle vorausgegangenen.
Sie wurden von der Generalversammlung am 10.01.2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Liechtensteinischer MusiklehrerInnenverein